

# **T e x t l i c h e F e s t s e t z u n g e n**

## **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 21 des Marktes Unterthingau**

**„Reinhardtsried West“**

**Fassung vom 03.05.2010**

**Auftraggeber:**

Markt Unterthingau  
Marktplatz 1  
887647 Unterthingau  
Tel.: 08377/9201 0  
Fax: 08377/9201 99

**Planung Bebauungsplan Nr. 21**

Ingenieurbüro Schindlbeck  
Birkenweg 8  
87616 Marktoberdorf  
Tel.: 08342/9666-50  
Fax: 08342/9666-59

**Planung Umweltbericht und Grünordnungsplan**

Landschaftsarchitekturbüro  
Dipl.-Ing. Heidi Frank-Krieger  
Lindenstraße 13 A  
87600 Kaufbeuren  
Tel.: 08341/41697  
Fax: 08341/41435

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2003 (GVBl. S. 497) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt die Gemeinde Oberostendorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen aus den Grundstücken mit den Fl. Nr. 217 und 222 der Gemarkung Reinhardsried.

Maßgebend ist die Abgrenzung im Lageplan des zeichnerischen Teiles im M 1 : 1.000.

## **§ 2**

### **Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Reinhardsried West“ besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil und dem textlichen Teil in der Fassung vom 03.05.2010.

Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen notwendigen Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 3 BayNatSchG. Damit ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 03.05.2010 nebst Umweltbericht vom 01.03.2010 beigelegt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Reinhardsried West“ mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterthingau, \_\_\_\_\_  
MARKT UNTERTHINGAU

\_\_\_\_\_  
Schramm, Erster Bürgermeister

## **Textlicher Teil**

zum Bebauungsplan Nr. 21 „Reinhardsried West“

### **A Rechtsgrundlagen**

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, (GVBl. S. 588, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2009 (GVBl. S. 218).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl.2006 S. 2)
6. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958).

## **Textliche Festsetzungen**

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### **B Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### ***1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)***

##### **1.1 allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO)**

Die gemäß § 4 Abs. 2 zulässigen Nutzungen nach Nr. 2 bis 3 (Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Handwerksbetriebe; sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;) sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

#### ***2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)***

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen, durch die Anzahl der zulässigen Geschosse, durch Grundflächenzahlen (GRZ), durch Geschossflächenzahlen (GFZ) und durch die maximal mögliche traufseitige Wandhöhe.

Definition der Wandhöhe ist nach BayBO Abs.4 Satz 2 das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (außen). Als Geländebezugspunkt gilt die Geländehöhe des vorhandenen Urgeländes am tiefsten Punkt der talseitigen östlichen Außenwand. Die Einhaltung ist mit dem Bauantrag nachzuweisen.

2.2 Für die im Plan angegebenen Werte (Nutzungsschablone) gelten die §§ 17 und 19 der Baunutzungsverordnung.

2.3 Die Zahl der Wohnungen wird pro Wohngebäude auf max. zwei Wohnungen begrenzt.

#### ***3. Bauweise (§ 22 BauNVO)***

3.1 Es gilt die offene Bauweise.

3.2 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

#### ***4. Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)***

4.1 Es sind pro Wohneinheit 2,0 Stellplätze nachzuweisen.

4.2 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder der mit Planzeichnung 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzten Fläche errichtet werden und sind möglichst in das Hauptgebäude zu integrieren oder anzubauen. Im Übrigen gilt Art. 6 der Bayerischen Bauordnung.

4.3 Carports sind erlaubt. Extensive Dachbegrünung auf den Carports ist erlaubt

4.4 Der Abstand von Garagen oder überdachten Stellplätzen zur Verkehrsfläche muss bei direkter Zufahrt mind. 5,0m betragen.

4.5 Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.6 Nebengebäude bis max. 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und max. 40 m<sup>3</sup> umbauter Raum sind außerhalb der überbaubaren Flächen, nicht jedoch in Vorgartenbereichen, unter Einhaltung der Bayerischen Bauordnung zulässig.

#### **5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11, 26 und Abs. 2 BauGB)**

5.1 Festgesetzt werden Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit übergangsweiser Nutzung als Grünfläche.

#### **6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)**

6.1 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Bestehende Freileitungen unterliegen dem Bestandsschutz.

#### **7. Flächen für die Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

7.1 Unverschmutztes Oberflächenwasser ist möglichst breitflächig zu versickern. Soweit dies aufgrund der geologischen Untergrundverhältnisse nicht möglich ist, soll das Regenwasser in einer Zisterne aufgefangen werden. Die Zisterne kann mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Oberflächenentwässerung angeschlossen werden.

7.2 Der Bau von Regenwasserspeichern ist ebenso wie die Regenwassernutzung für WC-Spülung zulässig; die für die WC-Spülung genutzte Wassermenge ist gesondert zu messen. Die Regenwasserbenutzung für WC-Spülung ist separat zu beantragen. Regenwassernutzungsanlagen sind fachtechnisch ordnungsgemäß zu installieren.

7.3 Der Anteil der versiegelten Flächen ist so gering wie möglich zu halten. Oberflächenwasser ist aus wasserhaushaltlichen Gründen grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Die Breiten von Zufahrten und Zugängen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Befestigungen darüber hinaus müssen ebenfalls versickerungsfähig sein (z. B. Wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster o. ä.).

7.4 Die nicht überbauten Flächen von Wohngrundstücken sind, soweit nicht Terrassen, Wege und Stellplätze angelegt werden, unter Hinweis auf Art. 7 BayBO als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten. Die befestigten Flächen müssen wasserdurchlässig sein, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers an Ort und Stelle möglich ist (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.).

## **8. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

8.1 Mit dem Ziel einer Ortsrandeingrünung ist auf ca. 8 m Breite eine Gehölzpflanzung mit heimischen freiwachsenden Sträuchern sowie mit Solitärbäumen gemäß Empfehlungsliste (siehe Kap. D Hinweise) in den Privatgrundstücken anzulegen (unregelmäßige Artenverteilung, wechselnder Höhenaufbau, buchtige Außenlinie; keine Schritthecke).

8.2 Auch bei der Vorgartenbepflanzung sind heimische Arten zu verwenden (siehe Artenliste Kap. D Hinweise). Eine Kombination mit dorfgerechten Blütensträuchern (z.B. Flieder, Spierstrauch, Forsythie, Rosen) ist zulässig. Nadelgehölze sind im Vorgartenbereich nicht zulässig.

8.3 Die Kompostierung geeigneter Gartenabfälle ist auf dem jeweiligen Grundstück anzustreben. Auf das Merkblatt „Kompostierung von Gartenabfällen“ des Landratsamtes Unterallgäu wird verwiesen

8.4 Anfallender Oberboden ist soweit möglich vor Ort wieder zu verwenden. Er ist sachgerecht zwischen zu lagern.

## **9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

9.1 Die Durchführung der Eingriffsregelung bzw. die Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs ist im Umweltbericht näher ausgeführt.

Der erforderliche Flächenbedarf für ökologische Ausgleichsmaßnahmen beträgt 0,14 ha.

Die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem Flurstück 716 umgesetzt. Es ist eine Streuobstwiese mit traditionellen, standortgerechten Obstbaumsorten (Hochstamm, mindestens 12 Stück) aus der folgenden Liste zu pflanzen:

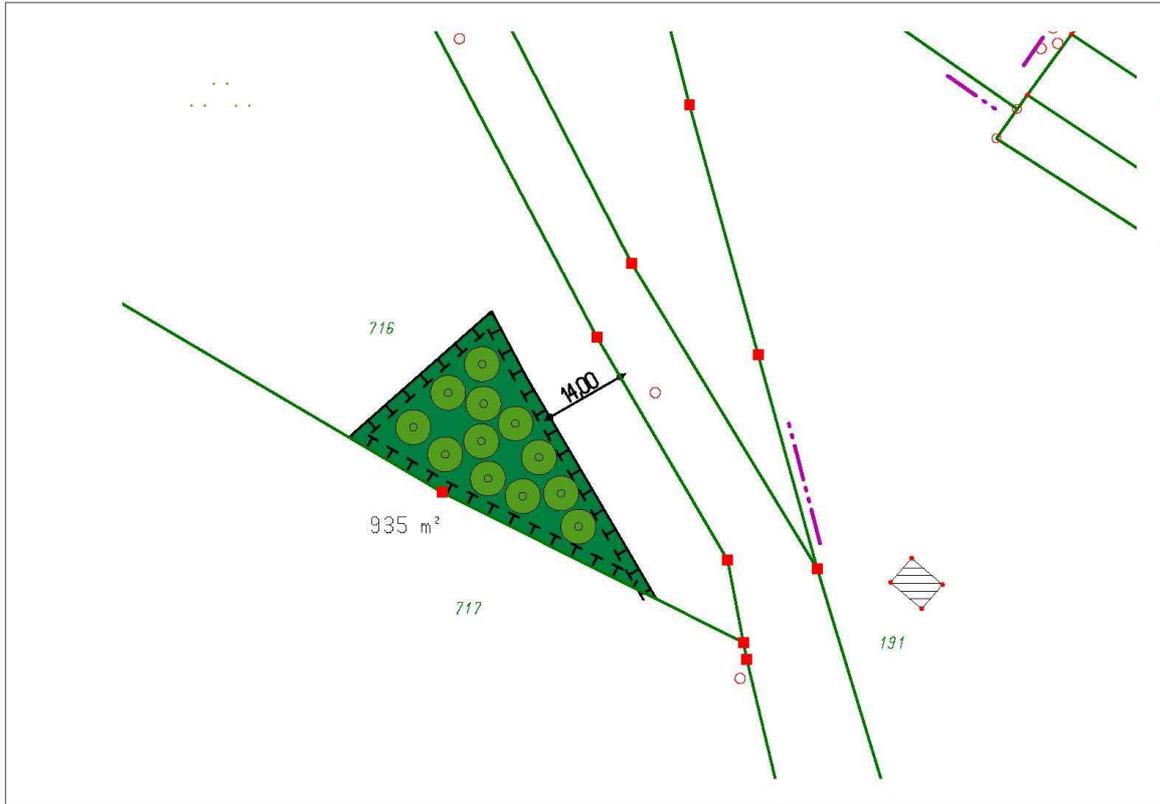
Apfel:	Kaiser Wilhelm / Maunzenapfel, Wettringer Taubenapfel
Birne:	Gute Graue / Oberösterreichische Weinbirne, Alexander Lucas
Zwetschge:	Hauszwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge

Die Wiese unter den Bäumen ist als Extensivwiese zu pflegen.

Der errechnete Flächenbedarf für die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen beträgt 1.400 m<sup>2</sup>, der notwendige Flächenumfang in der konkreten Fläche auf Flurstück 716 umfasst jedoch nur 933,33 m<sup>2</sup>, da der höhere ökologische Wert einer Streuobstwiese einen Anerkennungsfaktor von 1,5 rechtfertigt.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu erfolgen.

Die Kosten für die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen werden im Rahmen der Erschließungskosten anteilig auf die einzelnen Grundstückseigentümer umgelegt.



Darstellung der Ausgleichsmaßnahme

### **10. Immissionsschutzmassnahmen / Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

10.1 Die von der Landwirtschaft ausgehenden meist kurzfristigen Geruchs- und Lärmimmissionen sind ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

## **C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 91 BayBO)

### **1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen**

1.1 Die Fertigfußbodenhöhe des Untergeschosses darf maximal 35 cm über der Höhe des Urgeländes, gemessen am tiefsten Punkt der talseitigen Außenwand, liegen. Der Nachweis der Einhaltung ist mit dem Bauantrag zu erbringen.

1.2 Es sind nur beidseitig gleichgeneigte Satteldächer mit mittigem First mit einer Dachneigung von 28 bis 35 Grad zulässig.

1.3 Die Hauptfirstrichtung ist in dem in der Planzeichnung dargestellten Spektrum möglich. Untergeordnete Bauteile wie Quergiebel, Widerkehr oder Garagen können von der Hauptfirstrichtung abweichen. Dies gilt auch für die Dachneigung.

1.4 Die Breite der Giebelwand darf 11 m nicht überschreiten.

1.5 Quergiebel und Zwerchgiebel sind zulässig. Der Quergiebel muss sich in Größe, Form und Dachneigung in das Hauptgebäude einfügen. Die Gesamtbreite des Quergiebels wird auf 1/3 der Gebäudelänge beschränkt. Die Quergiebel müssen einen Abstand von mindestens 2,00 m zur Gebäudeecke einhalten.

1.6 Dachgauben sind zulässig. Die Summe der Gaubenbreiten darf nicht größer als 1/3 der betreffenden Trauflänge sein.

Der Abstand zwischen Außenseite Giebelwand und Gaube muss mindestens 2,50 m betragen.

1.7 Die Dacheindeckung hat mit kleinteiligem, naturrotem Dachziegelmaterial zu erfolgen. Dauerhaft glänzende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig.

1.8 Ortstypische Dachüberstände an Traufe und Giebel mit ca. 0,6 bis 1,0 m sind einzuhalten.

1.8 Außenwandflächen sind ortsüblich zu verputzen oder mit einer Holzschalung auszubilden. Auffällige Farben sind unzulässig. Holzteile sind in Naturtönen zu streichen. Farblich abgesetzte Gebäudesockel sind zu vermeiden.

1.10 Benachbarte Garagen entlang einer gemeinsamen Grenze sind in gestalterischer Hinsicht aufeinander abzustimmen (z. B. Höhe, Traufe, Dachneigung und dgl.).

## **2. Einfriedungen**

2.1 Einfriedungen sind bis max. 0,90 m Höhe zulässig.

2.2 Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind nur in Form von einfachen Holzzäunen aus Holzlatten oder waagerechten Bretterbohlen ohne Sockel zulässig.

2.3 Zwischen privaten Grundstücken sind auch dicht hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Dabei ist ein Abstand zum Boden von ca. 10 cm einzuhalten, um Kleintieren wie Igel o. ä. Durchschlupfmöglichkeiten zu bieten.

2.4 Auf die Anlage von Sockelmauern soll im Hinblick auf eine dorfgerichte Straßenraumgestaltung sowie aus ökologischen Gründen verzichtet werden. Sie dürfen nicht höher als 0,2 m sein.

2.5 Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingefriedet werden.

## **3. Gestaltung der unbebauten Flächen**

3.1 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind unter Hinweis auf Art. 7 BayBO als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten.

3.2 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten.

3.3 Die Stellplätze und Zufahrten in den privaten Grundstücken sind als wasserdurchlässige Bodenbeläge wie in Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundener Decke o. ä. auszuführen. Asphaltbeläge sind unzulässig.

3.4 Veränderungen des natürlichen Geländes (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind im Baugebiet unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Anpassung an den natürlichen Geländeverlauf
- Berücksichtigung der Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke und der Erschließungs-Situation
- max. Höhendifferenz gegenüber dem natürlichen Gelände:  
für Gelände-Abtrag 2,00m und für Gelände-Auftrag 1,00m

3.5 Stützkonstruktionen im Bereich der Freiflächen der Baugebiete sind nur zulässig, sofern sie für die Anpassung des Geländes (z.B. gegenüber der Verkehrsfläche) auf Grund der vorhandenen Topografie erforderlich sind.

Stützkonstruktionen für Aufschüttungen dürfen maximal eine Höhe von 1,00 m besitzen, Stützkonstruktionen für Abgrabungen maximal eine Höhe von 2,00 m. Die Gesamthöhe von Stützkonstruktionen (Aufschüttung und Abgrabung) darf somit eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

Die Stützkonstruktionen sind optisch zu gliedern und dauerhaft zu begrünen.

Stützkonstruktionen sind in einer Bauweise auszuführen, die für Wasser und Kleinlebewesen durchlässig ist (z.B. Trockenmauern aus Natursteinen, Gabionen etc.).

Der Anschluss an das bestehende Gelände zum neuen Ortsrand in die freie Landschaft darf nur durch natürliche Geländeverzüge und Böschungen mit einer maximalen Neigung von 1 : 2 erfolgen.

#### ***4. Abstandsflächen***

Für das Bebauungsplangebiet gilt die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### ***5 Sonnenkollektoren / Photovoltaikanlagen***

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den geeigneten Dachflächen sind in harmonischer und symmetrischer Anordnung parallel zur Dachhaut ohne Aufständereien zulässig.

## **D Hinweise**

### ***1. Bodendenkmalfunde***

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu verständigen.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; e-Mail: hanns.dietrich@blfd.bayem.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

### ***2. Abfallentsorgung***

Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an Strassen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken an die anfahrbaren Straßen zur Leerung aufzustellen. Im Übrigen gilt die Satzung des Landkreises Ostallgäu.

### **3. Versorgungsleitungen**

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen ist rechtzeitig mit den jeweiligen Maßnahmeträgern Verbindung (Spartengespräch) aufzunehmen. Bei Pflanzmaßnahmen (Wurzelraum) sind die jeweiligen Vorschriften der Maßnahmeträger zu beachten.

### **4. Altlasten**

Altlasten sind für vorliegenden Geltungsbereich der Gemeinde Unterthingau nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Eigentümer verpflichtet ist, Altlasten eigenverantwortlich festzustellen und ggf. Verdachtsflächen dem Landratsamt Ostallgäu in Marktoberdorf zu melden und soweit erforderlich zu entsorgen.

### **5. Artenlisten**

5.1 Für die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind die folgenden Gehölzarten und Mindestqualitäten zulässig:

Diese sollen spätestens bis zum 01. Mai des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Jahres gepflanzt werden.

#### **5.1.1 Heimische B ä u m e I. und II. Ordnung:**

Mindestqualität: Hochstämme 2xv., Stammumfang 16 – 18 cm oder Heister, 2xv. 250 -300 cm (mittelkronige Bäume)

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus ecelsior	Esche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia tomentosa	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche

### 5.1.2 Heimische Großsträucher und Sträucher:

Mindestqualität: 2xv. mit 100 – 150 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Ribes uva-cispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Salix spec.	Weiden-Arten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

### 5.1.3 Obstbäume:

Apfelsorten:	Brettacher, Jakob Fischer, Schöner von Herrenhut, Boscop
Birnensorten:	Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Gute Graue
Zwetschgensorten:	Hauszwetschge, Hengstpflaume